

untersuchen hat, in dessen Bez. er tätig ist, § 9
b. B. B. a. § 208.

Rieberlassung, gewerbliche, f. liegender Gewerbetriebe I.

Rieberschlag f. Wasser II. b.
Rorbauische Feuerversicherungsgesellschaft f. Feuerversicherung.

Rormalidungskommmission f. Koh- und Gewerkschaften VI. Mitteilungen derselben a. a. O. III. 1.

Normalerlaß f. Verordnungen.

Rater f. Freiwillige Gerichtsbarkeit III. 8. u. 12.

Ratenbauern f. Bauwesen IV.

Ratengeshäft f. Bauwesen II. 8.

Ratshandlungen. Zu R. gehen Kranke oder verunglückte X., deren Leben gefährdet ist, Veranlassung. Dem entspricht der Begriff R. im B. B. nach § 1 Abs. 3 B. B. liegt der Fall der R. dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Besizers verenden oder das H. durch Verschlimmerung des Krankheitszustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das X. inf. eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Die Haupt- u. R. führenden Krankheiten sind in Nr. 85 des 2. Abschn. der B. B. c. § 208, aufgeführt. Wegen der Bedenkslichkeit der R. in sanitärer Hinsicht ist die Beschau vorgesch. X. mit Ausnahme der in § 34 Abs. 1 Satz 2 B. B. I. 2. 03. Abs. 27, gen. Fälle, von appr. Tke. vorzunehmen. **Reonhardt.**

Reisende, einseit. Ueberweisung, Hageding ufm. Die Rinderl. 8. 8. 90 und 10. 8. 90, Abs. 137 u. 160, b. die Reichsliste an der Grundsteuer wegen Weisens- und Ueberweisungsbefugnisse bestimmen, daß die Ode. sofort nach Eintritt eines bedeut. solchen Schadens dem betr. Kommiss. und dem Landwirtsch. Inspektor des betr. Kr. Anzeigen zu erstatten haben. — Rinderl. 30. 3. 96, b. Fürsorge für Bedürftige bei allgemeinen Notstandsällen, Abs. 119, macht die Ode. darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, bei allgemeinen Notstandsällen, die durch elementare Ereignisse, Dürre, Ueberflutungen ufm. hervorgerufen werden, nicht ohne weiteres Aufträge, der sich um Gutes an das ganze Land wenden, in den öff. Zeitungen zu erlassen, sondern vorher in dieser Beziehung mit der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Udd. zu treten. Der Erlassung öff. Aufträge ohne Rücksichtnahme mit der Z. f. d. W. und der Umgebung der geg. Bestimmungen durch Vorweisung privater Personen oder Vereinigungen oder durch Verendung gedruckter Aufträge ist entgegenzutreten. Rinderl. 10. 1. 14, Abs. 34.

Reverberationen, VII. § 89 gibt dem König das Recht, „in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das König vorzuführen“. Durch eine solche sog. R. kann der R. jede Verletzung des Rechtszustandes, soweit sie nicht auf Reichsrecht beruht, anzeigen, und zwar auch während der Zeit der kaiserlichen Beratungen. Die so berufte Beratung des Reichs-

ausstands dauert so lange fort, bis sie entweder durch Gef. oder eine neue R. aufgehoben wird. Das Recht zur Erlassung von R. besteht zwar noch, hat aber seine praktische Bedeutung fast ganz verloren. **Seigle.**

Ruhungen f. Gemeinberuhungen, auch Gemeingebrauch von öff. Geaden.

Ruhungsrechte an öff. Gewässern f. Gemeingebrauch und Wasserrecht III.

Schäfers. 1. Armenrechtliche Wohn. Im Falle der Fälligkeit der Armen, d. h. dem Geltungsgebiet des B. B. angehörigen O. von dem zu ihrer Unterst. bepf. Subd. Obd. zu gewähren. Dasselbe gilt f. Ausl. Im Übr. f. Armenwesen II. 8. 3 u. IV. c. — 2. Politische Wohnen. Nach § 361 Nr. 8 B. B. wird mit Haft bestraft, wer nach Verlust seines bish. Unterkommens binnen der ihm von der zuständ. Beh. best. Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. Die Strafverf. steht dem Cris. vor, zu Art. 10 Nr. 1 0. 12. 8. 70, Rgl. 153, wehren nicht eine feine Strafverf. übersehbare Str. in Betracht kommt. Art. 15 a. a. O. und Art. 3 Abs. 3 B. B. Als weitere pol. Maßnahmen gegen O. kommen in Betracht die Arbeitstrangung, f. Arbeitslosen, Ueberweisung an die Landespol. f. Arbeitslosen, und Ausweisung aus Staat und Abbe. f. Ausweisung pol. Wegen der Möglichkeit der Ueberführung O. in die Fürsorge der Armenbestellstellen vermittelt der Obd. die Aufnahme i. Stromeierum, **Seigle.**

Oberamt, **Oberamtsbezirk**, f. Behördenorganisation, Bezirksbehörden und Bezirksverwaltung.

Oberamt, **gemeinschastliches**, in Schulwesen, f. Bezirkschulinspektor.

Oberamtliche Gefängnisse f. Polizeigefängnisse.

Oberamtsarzt. Die Dienstverhältnisse der O.A.-Arz. sind geregelt d. B. 10. 7. 12, Rgl. 270. Dazu: Rinderl. 3. u. Rgl. 17. 3. 13, Rgl. 82; R. B. C. 1. 2. 14, Rgl. 36, 5. Kreisgerichten der O.A.; Rinderl. 1. 8. 13, Rgl. 75, 5. Führung eines Gehörtengebüdes; Rinderl. 17. 12. 13, Abs. 1, B. B. f. Führung des Jahresberichts. — Trotzdem ist zur Beförderung der auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung innerhalb des O.A. bezirks anfallenden medizinischen Geschäfte, sowie zur Beratung und Unterstützung des O.A. auf dem Gebiete des Gesundheitswesens der O.A. berufen. Er ist innerhalb seines Amtsbezirks Gerichts-, Impf- und Schul-, sofern für diese Geschäftszweige nicht andere Kr. staatlich bestellt oder zugewiesen sind, vgl. Dienstweisung für den Schularzt u. O. Rinderl. 15. 4. 13, Rinderl. 223 und 228. — Der O.A. hat die Durchführung der Gef. und behörd. Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu überwachen, die gesundheitl. Verhältnisse seines Amtsbez., sowie die diese Verhältnisse beeinflussenden Gewohnheiten und Gebräuche, Einrichtungen, Anlagen und Betriebe zu beobachten, auf die Beseitigung und Auf-